

Stellungnahme



Schönau, den 20.08.2024

EWS-Rückmeldung zur Novelle der AVBFernwärmeV

Die EWS empfehlen zur Verbesserung des Referentenentwurfs:

- Regulatorische Schritte zu mehr Transparenz und Wettbewerb, die die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ausreichend berücksichtigen
- Separate Fernwärmetarife führen zu keinen Vorteilen für Fernwärmebetreiber, die bereits heute hohe Erneuerbare-Anteile in ihren Wärmenetzen haben und sollten nicht eingeführt werden
- Eine Ausweitung der sinnvollen neuen Regelung zur Grundstücksnutzung
- Ausnahmeregelungen bzw. Übergangspflichten für Kleinnetzbetreiber, z.B. bei der Pflicht zur Fernauslesung von Messeinrichtungen und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen
- Die Beibehaltung der Nutzung der unabhängig ermittelten und transparenten Indizes des Statistischen Bundesamtes bei Vorgaben zur Preisänderungsklausel

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand April 2024) über 13.400 Mitgliedern über 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

1. Einleitung

Die EWS setzen sich aktiv für die Schaffung einer umwelt- und klimafreundlichen Energiezukunft ein. Für das Gelingen der Energiewende im Wärmesektor spielt Nahwärme eine entscheidende Rolle. Die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen vor Ort und die lokale Verteilung von ökologisch erzeugter Wärme durch Nahwärmenetze sind besonders klimafreundlich, machen ganze Gemeinden fit für die Zukunft und sorgen dabei für regionale Wertschöpfung.

Wir betreiben und unterstützen den Aufbau klimafreundlicher Nahwärmenetze im Südschwarzwald. Dazu nutzen wir neben Solarthermie insbesondere heimisches Restholz aus nachhaltigen Quellen und regionalen Kreisläufen wie der Landschafts- und Waldpflege sowie Abfallholz der Holzverarbeitenden Industrie. Im Südschwarzwald profitieren inzwischen 17 Kommunen und Gemeinden von der klimafreundlichen und effizienten EWS-Nahwärme und unseren Dienstleistungen – Tendenz steigend. Dabei arbeiten wir mit Trassenlängen von bis zu 8,9 km und verantworten dabei die Betriebsführung von insgesamt rund 20 Megawatt thermischer Leistung.

Wir sehen Handlungsbedarf bei der Regulierung von Wärmenetzen und begrüßen daher die Novellierung der AVBFernwärmEV. Aufgrund der Tendenz zur Monopolisierung der Wärmeversorgung bei Wärmenetzen sind regulatorische Schritte zu mehr Transparenz und Wettbewerb wichtig. Dies ist auch im Sinne der Wärmewende, um Haushalte zum Wechsel zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung zu motivieren. Bei der Anpassung der Regelungen sollte jedoch darauf geachtet werden, dass mittelständische Wärmenetzbetreiber nicht mit zu vielen zusätzlichen Anforderungen überlastet werden, damit sie ihre Ressourcen hauptsächlich für die Wärmewende einsetzen können. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung des Verordnungsentwurfs beitragen.

2. Anmerkungen im Detail

Zentrale Veröffentlichung von Informationen im Internet (§1a):

Das Kriterium „Kleinstnetz“ nach § 1 Abs. 4 Ziffer 5 dürfte für viele ländliche Wärmenetze wegen dem Unterschreiten der Kennzahl „2 MWh je Trassenmeter“ greifen, so auch für unsere Wärmenetze. Die Informationspflichten nach den §§ 1a Abs. 1 und 3 entfallen daher für viele Kleinakteure (§1a Abs. 4). In (oftmals fossilen) großen urbanen Netzen sorgen die Informationspflichten daher für mehr Transparenz und Druck für die Dekarbonisierung, während kleinere Netze und Akteure (Genossenschaften, Bioenergiedörfer) mit oftmals bereits vorhandenen hohen Erneuerbaren-Anteile nicht mit gesetzlichen Pflichten überfordert werden – insgesamt ist diese Regelung daher aus unserer Sicht positiv und sollte im weiteren Ordnungsprozess nicht angepasst werden.

Zu § 1a Abs. 1:

Die „Online-Bereitstellung zusätzlicher Informationen“ (Referenzfälle, Preisblätter, neue Netzverluste-Kennzahl) verursacht jährlich wiederkehrenden Mehraufwand für Wärmenetzbetreiber. Dieser erscheint insgesamt jedoch überschaubar und dürfte nicht zu einer groben Überforderung führen.

Unklar ist, was genau unter „Musterberechnung zu Preisänderungsklauseln“ sowie insbesondere einem „interaktiven Berechnungsinstrument, das die Preiswirkung von Veränderungen der Preisbestandteile und Preisindizes nachvollziehbar macht“ zu verstehen ist. Hier wäre eine Spezifizierung

hilfreich. Die Konzeptionierung, IT-Einrichtung und laufende Aktualisierung eines interaktiven Berechnungsinstruments kann für Wärmenetzbetreiber sehr aufwändig werden. Ob dieses Tool sinnvoll genutzt würde, ist sehr fraglich.

Anpassung an zeitgemäße Kommunikationsformen, insbesondere durch Einführung der Textform für Vertragsabschluss oder Kündigung (§ 2 Abs. 1, § 32 Abs. 6):

Aus unserer Sicht würde die vorgeschlagene Textform mehr Flexibilität ermöglichen, z. B. per Online-Abschlussstrecke. Potenzial zur Reduzierung der Nutzung von Papier bzw. Chancen in Richtung „Papierloses Büro“ sehen wir im Sinne der Nachhaltigkeit als positiv.

Grüne Fernwärme: Kunden können zukünftig rechtssicher grüne Fernwärme beziehen (§ 2a):

Dieses Modell ist unserer Einschätzung nach vor allem bei bislang fossil geprägten Fernwärmenetzen relevant, die nun die Dekarbonisierung ihrer Netze angehen (müssen). Einzelne Verbrauchsstellen können so bereits zeitnah "grün" versorgt werden. Die EWS-Netze haben bereits heute sehr hohe Erneuerbare-Anteile. Separate Tarife, welche die Wärmemengen in grau und grün separieren erscheinen uns daher nicht sinnvoll und sogar kontraproduktiv, wenn sie bei Wärmenutzer*innen zur Überforderung führen. Gleiches gilt für die Ermittlung unterschiedlicher Primärenergiefaktoren.

Bedarfsgerechte Optionen zur Anpassung der Wärmeleistung durch den Kunden (§ 3):

Die EWS begrüßen diese Regelung.

Grundstücksnutzung (§ 7):

Aus unserer Sicht sind insbesondere die Fälle problematisch, bei denen die Verlegung von Nahwärmeleitungen über ein Flurstück nötig ist, um weitere dahinterliegende Gebäude anzuschließen, auch wenn das Gebäude auf dem Querungsflurstück nicht selbst versorgt werden soll. Für diesen Fall sieht die Novelle leider keine Duldungspflicht vor. Dies sollte im weiteren Gesetzesprozess noch dringend adressiert werden.

Messeinrichtung (§ 18a):

Kleine und mittelständische Akteure werden die vorgesehene Pflicht zur Fernauslesbarkeit ab dem 31.12.2026 aufgrund mangelnder Ressourcen wohl nicht einhalten können. Es wäre hier sinnvoll, eine spätere Frist für Betreiber von Kleinstnetzen (nach § 1 Abs. 4 Ziffer 5) einzuführen, z. B. bis zum 31.12.2028.

Konkretisierung der Vorgaben zur Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 1 und 2):

Die „*Verwendung von Indizes, welche die tatsächlich eingesetzten Energieträger und die Beschaffungsstruktur mit angemessener Genauigkeit abbilden*“ halten wir für sinnvoll – sowohl für die angeschlossenen Haushalte (aufgrund reduzierter Abhängigkeit von fossilen Energieträger, insbesondere bei Netzen mit hohen oder rasch steigenden Erneuerbaren-Anteilen), als auch für Wärmenetzbetreiber (Vermeidung von Liquiditäts-Gaps bei der Beschaffung).

Die *Vereinheitlichung des Marktelements* durch Festlegung auf einen definierten Index halten wir ebenfalls für sinnvoll, solange der Index die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen abbildet. Unklar bleibt jedoch, welche Preisstrukturen sowie Erzeugungs- und Wärmenetzkategorien der vorgeschriebene Index „Code CC13-77“ des statistischen Bundesamtes abbildet und ob diese als sinnvoll im Sinne der Wärmewende gesehen werden können. Auch erschließt sich uns nicht, wenn

der Index vorgegeben wird, warum nicht auch gleich die Gewichtung in der Preisgleitklausel vorgenommen wird? Die bisherige Rechtsprechung lässt hier keinen genauen Schluss zu und kann zu langwierigen Rechtsstreiten führen. Eine Gewichtung von z. B. 50 Prozent würde die Preispolitik bei Netzen mit hohen Erneuerbaren-Anteilen ad absurdum führen, wenn der Index überwiegend fossile Fernwärme abbildet. Wir halten daher eine gemäßigte Vorgabe für das Marktelement für angemessen, z. B. einen Bereich von 10 bis 30 Prozent.

Die „*Berücksichtigung tatsächlicher Kosten im Kostenelement*“ halten wir für problematisch. "Tatsächliche Kosten" klingen zwar erstmal gut, sind jedoch in der Praxis oftmals jedoch wenig transparent. Für echte Transparenz müssten jährliche Nachweise über Beschaffungskosten usw. erbracht und publiziert werden, was Wärmenetzbetreiber aufgrund des hohen Aufwands tendenziell immer vermeiden werden. Auch besteht hier die Gefahr von Missbrauch oder falsch ermittelten oder ausgewiesenen Beschaffungskosten. Bei Preissteigerungen besteht immer die Gefahr, dass von Verbraucherseite Vorwürfe in Richtung "Abzocke" oder "Preistreiberei" aufkommen. Die Verwendung von unabhängig ermittelten Indizes des Statistischen Bundesamtes halten wir daher für die transparentere, fairere, konfliktvermeidende und pragmatischere Lösung.

Anpassung von Preisänderungsklauseln (§ 24a):

Das einseitige Anpassungsrecht bei Energieträgerwechsel oder Änderung der Beschaffungsstruktur ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Abrechnung, Abrechnungsinformationen, Verbrauchsinformationen (§§ 25, 25a):

Die „*Bündelung der Regelungen*“ aus der FFVAV und AVB Fernwärme halten wir im Sinne des Bürokratieabbaus für sinnvoll.

Der Sinn der Regelung „*Rechnung verpflichtend spätestens sechs Wochen nach Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraum*“ erschließt sich uns nicht. Es kann Fälle geben, in denen Mietwechsel oder Eigentumswechsel erst später mitgeteilt werden. Auch können in Ausnahmefällen Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabrechnungen dazu führen, dass die 6 Wochen nicht eingehalten werden können. Nicht verschuldete Verstöße der Wärmenetzbetreiber sind hier vorprogrammiert.

Die gesetzliche Festlegung auf Zeitscheibenmodell unter „*Zeitanteilige Abrechnung bei Änderung der Preise und der Umsatzsteuer*“ (§ 25 Abs. 2) bedeutet hier klaren Mehraufwand für Fernwärmeversorger und wird abgelehnt.

Die neuen Regelungen zu „*Digitale Rechnung für Kunden*“ (§ 25 Abs. 3), zu „*Monatliche Verbrauchsinfos für Kunden*“ (§ 25 Abs. 6) und zu „*Graphischer Verbrauchsvergleich*“ (§ 25a Abs. 3) lässt sich für Kleinstnetz-Betreiber kaum wirtschaftlich darstellen. Hier sollte es für Kleinstnetze Ausnahmen oder zumindest Übergangsfristen geben. Sonst müssten Betreiber teure Software-Lösungen einkaufen, die letztlich die Wärmeversorgung unnötig verteuern.

Das „*Muster PGK in Anlage*“ ist grundsätzlich zu begrüßen, deutet jedoch auf ein 50 Prozent Marktelement hin. Dies erscheint uns deutlich zu hoch und könnte durch den 10 bis 30 Prozent vorgeschlagenen Korridor konkretisiert werden (s.o.).

Reduzierung der Dauer der stillschweigenden Vertragsverlängerung nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit für Verbraucher von 5 auf 2 Jahre (§ 32 Abs. 1):

Dies führt zur sinkenden Planungssicherheit neuer Wärmenetze für Wärmenetzbetreiber. Jedoch

werden unserer Einschätzung nach die wenigsten Verbraucher*innen wieder auf eine andere Versorgung wechseln, wenn die Nahwärmeversorgung des Gebäudes einmal installiert und in Betrieb ist. Daher wird der Effekt der sinkenden Planungssicherheit für Wärmenetzbetreiber hier wohl überschaubar bleiben. Positiv ist zu bewerten, dass kürzere Vertragslaufzeit mehr Flexibilität in der Preisgestaltung ermöglichen, wie etwa die raschere Etablierung von neuen Tarifen (z.B. andere Preismodelle, höhere Preise, andere Gewichtung von Grund- und Arbeitspreis), falls dies für Wärmenetzbetreiber betriebswirtschaftlich nötig sein sollte.

Auch sehen wir die Entscheidung des BMWK, dass die „*Laufzeit für Erstverträge (10 Jahre) gegen Forderungen nach Verkürzungen beibehalten wurde, um wirtschaftliche Grundlage für konkurrenzfähige Wärmepreise zu erhalten* (§ 32 Abs. 1) für sinnvoll an.

3. Ergänzende Vorschläge für die Wärmewende

- Die Einführung eines **bundesweiten Bürgschaftsprogramm** zur Verbesserung der Investitionssicherheit privater Wärmenetzbetreiber. Insbesondere bei ländlichen Konstellation mit geringen Wärmedichten könnten Bürgschaften Wärmenetze ermöglichen, die ansonsten von kleinen Akteuren nicht gestemmt werden könnten. Wir unterstützen an dieser Stelle die Empfehlungen des Bundesrates vom 29.09.2023, dass der Bundesgesetzgeber hier über die Einrichtung eines bundesweiten Bürgschaftsprogrammes unterstützend aktiv werden sollte. Als gute Vorlage kann das in Schleswig-Holstein im Zuge eines Nachhaushaltsgesetzes vorgestellte Bürgschaftsprogramm dienen. Das Programm umfasst 2 Milliarden Euro als Absicherung, wobei nach Landesangaben lediglich von einem Ausfallrisiko von ein bis zwei Prozent ausgegangen wird. Wir bewerten diesen Vorschlag als sehr positiv, da er minimalinvasiv ist, für den Bund ein vergleichbar geringes Risiko beinhaltet und aufgrund der besseren Sicherheit unmittelbar die Finanzierungskosten durch bessere Zinsbedingungen für den Um- und Aufbau klimaneutraler Wärmenetze reduzieren würde. Wir empfehlen vor diesem Hintergrund flankierend zum WPG die Einrichtung einer bundesweit analogen Regelung mit entsprechend aufgestocktem Absicherungsvolumen für Stadtwerke, Genossenschaften und Bürgerenergiegesellschaften.
- Es sollte über die **verpflichtende Nahwärmenutzung** (Anschluss- und Benutzungszwang) für Neubaugebiete (siehe auch **AGFW**, § 11 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung) nachgedacht werden, soweit Verhältnismäßigkeit gewahrt und bestimmte Anforderungen erfüllt sind (z.B. hohe Erneuerbaren-Anteile, Preiskonditionen o.ä.).
- **Duldungspflicht für die Verlegung von Nahwärmeleitungen auf Privatgrundstücken**, soweit hiervon der weitere Ausbau des Wärmenetzes maßgeblich abhängt.
- Sicherstellung der langfristigen Verfügbarkeit von **Fördermitteln für Planungssicherheit** (Stichworte Haushaltsverhandlungen, BEW, KTF, etc.). Für das BEW sind aktuell 3,5 Mrd. € vorgesehen, was beim gewünschten bundesweiten Hochlauf von Wärmenetzen absehbar nicht ausreichen wird – Förderzusagen sind infolgedessen ggfs. nicht verlässlich. Der begrenzte Förderhorizont ist derzeit ein großes Hindernis für die weitere Dekarbonisierung der Wärme.
- Bei der **KfW-Heizungsförderung von Wärmenetz-Hausanschlüssen** (bspw. Zuschuss Nr.

458¹⁾ sollte **auf die aufschiebende- und aufhebende Bedingung verzichtet** werden. Unserer Erfahrung nach sorgt diese Ende 2023 eingeführte Neuregelung der Förderbedingung für eine maßgebliche wirtschaftliche Verschlechterung neuer Wärmenetzprojekte. Wärmenetzbetreiber müssen auf Grundlage der Hausanschlussverträge entscheiden, ob der Bau des Wärmenetzes ausgeschrieben werden soll. Darauf basierend werden bindende Verträge zum Bau (z.B. mit Bauunternehmen) geschlossen. Dass die abgeschlossenen Hausanschlussverträge im Nachgang wieder aufgelöst werden können, wenn letztendlich keine Förderbewilligungen von der KfW-Bank ausgestellt werden, sorgen für ein großes unternehmerisches Risiko für Wärmenetzbetreiber, die im Zweifelsfall auf den Kosten der zum Bau beschlossenen Verträgen sitzenbleiben. Daher sollte diese Neuregelung zurückgenommen werden oder eine bessere Regelung gefunden werden, die sowohl die Interessen der Wärmekund*innen als auch der Wärmenetzbetreiber ausreichend berücksichtigt.

¹ KfW: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungs%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-\(458\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Heizungs%C3%B6rderung-f%C3%BCr-Privatpersonen-Wohngeb%C3%A4ude-(458)/). Abgerufen am 20.08.2024.